Covid-19: Schutzkonzept der LNZ (ab 10.9.2020)

Hintergrund

Der Aufenthalt im Wasser von Hallenbädern (inkl. Schulschwimmanlagen) ist nach aktuellen Kenntnissen bedenkenlos. Es besteht keine Ansteckungsgefahr von Covid-19 über das chlorierte Badewasser. Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten im Hallenbad besteht das übliche Ansteckungsrisiko. Der Grossteil der in unserem Verein aktiven Schwimmerinnen befinden sich jedoch im Kinder- und Jugendalter und fällt in die Gruppe derer, die als «schlechte Überträger» des Coronavirus bezeichnet werden. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass bei zu kleinem Abstand und Körperkontakt Übertragungen stattfinden können.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt bis auf Weiteres für die Saison 2020/21. Es basiert auf dem Schutzkonzept der Stadt Zürich und demjenigen des Schweizerischen Schwimmverbandes. Oberstes Ziel dabei ist der Schutz unserer Artistic Schwimmerinnen und Trainerinnen sowie der Mitarbeitenden der Hallenbäder.

Allgemeines

1. Die LNZ setzen nur im gegenseitigen Einverständnis Trainerinnen aus Risikogruppen ein.
2. Dieses Schutzkonzept wird von den Trainerinnen[1] in Papierform bei jedem Training mitgeführt und bei Aufforderung durch das Betriebspersonal vorgezeigt.
3. Die LNZ nehmen zur Kenntnis, dass das Sportamt auf Missstände hinweist und berechtigt ist, Personen von der Anlage zu weisen. Bei Verstössen gegen Schutzmassnahmen kann die Bewilligung für die Badeanlage per sofort entzogen werden.
4. Die Quarantänepflicht für Einreisende aus bestimmten Staaten und Gebieten ist von allen Mitgliedern und Trainerinnen einzuhalten.[2]

An- und Abreise vom Hallenbad

5. Die An- und Abreise der Schwimmerinnen unter Einhaltung der allgemeingültigen Verhaltensregeln und -empfehlungen steht in der Verantwortung der erziehungsberechtigten Personen bzw. der volljährigen Schwimmerinnen. Generell wird im Alltag das Tragen von Schutzmasken empfohlen, wenn der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann.
6. Ab 10. September gilt in den städtischen Hallenbädern und Schulschwimmanlagen eine Maskenpflicht ab 12 Jahren sobald das Gebäude betreten wird und bis zum Umziehen in den Garderoben. Beim Umziehen kann die Maske deponiert werden. Dasselbe gilt in der umgekehrten Richtung beim Verlassen der Garderoben bis zum Ausgang.

[1] Trainerinnen und Managerinnen des LNZ-Showteams.

[2] https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-2060676916.

Verhalten im Hallenbad

7. Vor und nach dem Training muss der Abstand von 1.5 Meter eingehalten werden. Es ist auf Umarmungen und Begrüssungsküsse zu verzichten.
8. Schwimmerinnen und Trainerinnen waschen sich bei der Ankunft gründlich die Hände bzw. brauchen Desinfektionsmittel. Sie husten und niessen immer in die Ellenbogenbeuge oder in ein Taschentuch.
9. Schwimmerinnen und Trainerinnen respektieren vom Betriebspersonal angebrachte Abstandsmarkierungen. Die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Hallenbäder vor und nach dem Training sollte so kurz wie möglich ausfallen.
10. Wartende Eltern und andere Begleitpersonen halten sich an die Distanzvorgaben des Bundes. Es dürfen keine Eltern in die Schulschwimmanlagen.

Organisation des Trainingsbetriebs

11. Es wird normal trainiert ohne Einschränkung der Gruppengrösse.
12. Physische Nähe und Körperkontakt, welcher zwingend ist im Artistic Swimming, sind erlaubt. Wenn immer möglich halten aber die Schwimmerinnen neben dem Becken 1.5 Meter Abstand zueinander ein.
13. Korrekturen der Trainerinnen werden ausschliesslich mündlich und auf die nötige Distanz kommuniziert (kein Körperkontakt).
14. Es ist verboten, persönliche Gegenstände, Esswaren, Getränke und Trainingsmaterial zu teilen.
15. Gleichzeitig im Hallenbad anwesende Trainerinnen müssen jederzeit den Abstand von 1.5 Meter zueinander einhalten oder Schutzmasken tragen.
16. Die Musikanlagen werden regelmässig desinfiziert. Verantwortlich dafür sind die Trainerinnen[3].

Krankheit

17. Die Trainerinnen[4] sind dafür verantwortlich, dass mittels Präsenzlisten nachvollzogen werden kann, welche Schwimmerinnen im Training anwesend waren. Diese Listen müssen 14 Tage aufbewahrt werden.
18. Schwimmerinnen oder Trainerinnen, die Krankheitssymptome verspüren, bleiben dem Training fern. Zuschauen vom Beckenrand ist in dem Fall nicht erlaubt. Im Falle eines Krankheitsfalles innerhalb der Familie besteht gemäss den Richtlinien der Zürcher Schulen eine Quarantänepflicht für alle Familienmitglieder und eine Teilnahme am Training ist verboten.
19. An Covid-19 erkrankte Schwimmerinnen und Trainerinnen melden dies sofort dem Sekretariat der Limmat-Nixen Zürich, welches betroffene Teammitglieder und Trainerinnen sowie das Hallenbad umgehend informiert.

[3] Trainerinnen und Managerinnen des LNZ-Showteams.
[4] Trainerinnen und Managerinnen des LNZ-Showteams.

20. Bei einem positiven Befund einer Person, ist davon auszugehen, dass die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne muss.
21. Wie immer ist jede Schwimmerin selber für eine genügende Versicherung verantwortlich. Der Club lehnt jede Verantwortung und Haftung ab.